



HESSISCHER LANDTAG

12.12.2025

Kleine Anfrage

Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Christian Rohde (AfD), Jochen K. Roos (AfD)

Folgeanfrage zur Beantwortung der Folgeanfrage (Drs. 21/1512) zur Kleinen Anfrage „Mehrfache Zerstörung von großflächigen Plakaten mit politischem Hintergrund in Seligenstadt“

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antwort von Hrn. Staatsminister Poseck auf die Folgeanfrage (Drs. 21/1512) zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Mehrfache Zerstörung von großflächigen Plakaten mit politischem Hintergrund in Seligenstadt“ (Drs. 21/1212) führt zu folgenden weiteren Nachfragen:

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Welche polizeilichen Erkenntnisse liegen über den Tatverdächtigen vor, der bezüglich der Tat am 21.08.2023 ermittelt worden war? Bitte sämtliche Erkenntnisse aussagekräftig darstellen.

Zu der Tat vom 21. August 2023 ist ein zu diesem Zeitpunkt 17-jähriger Tatverdächtiger mit deutscher Staatsangehörigkeit ermittelt worden. Dieser ist zuvor einmal polizeilich in Erscheinung getreten. Anknüpfungspunkte zur politisch motivierten Kriminalität liegen nicht vor.

Frage 2 Wie endete das Strafverfahren gegen den in Frage 1 bezeichneten Tatverdächtigen?

In dem Verfahren gegen den Beschuldigten, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen als Täter anzusehen war, wurde gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der weiteren Verfolgung abgesehen, nachdem er an einem Erziehungsgespräch teilgenommen hatte. Gegen einen weiteren Beschuldigten wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da dieser nach dem Ergebnis der Ermittlungen als Täter ausgeschlossen werden konnte.

Frage 3 Wie endete das Strafverfahren gegen den Beschuldigten der Tat vom 18.08.2023, der eigenhändig das Plakat abgerissen hatte?

Das Verfahren wurde nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

Frage 4 Wie endete das Strafverfahren gegen den beschuldigten Polizeibeamten, gegen den anlässlich der Tat vom 18.08.2023 als Mittäter sowie darüber hinaus im Tatzusammenhang wegen versuchter Strafvereitelung, versuchter Nötigung sowie versuchter Körperverletzung ermittelt worden war?

Das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Polizeibeamten wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Frage 5 Wie endete das Disziplinarverfahren gegen den beschuldigten Polizeibeamten?

Da aufgrund der Ermittlungen kein dienstaufsichtsrechtlich zu würdigendes Fehlverhalten festgestellt werden konnte, war eine dienstaufsichtsrechtliche Maßnahme nicht angezeigt.

Frage 6 Trug der beschuldigte Polizeibeamte als Kriminalhauptkommissar zum Tatzeitpunkt Personalverantwortung, bspw. als (stellv.) Ermittlungsgruppenleiter o.ä.?

Frage 7 Falls Frage 6 bejaht wird: Ist dies noch immer der Fall? Die Antwort bitte vor dem Hintergrund der Schwere der Vorwürfe begründen.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie dargelegt, wurde das Strafverfahren eingestellt und es waren keine dienstrechtlichen Maßnahmen angezeigt, sodass der Beamte unverändert seinen Dienst als Kriminalhauptkommissar versieht.

Frage 8 Hat der beschuldigte Polizeibeamte im Laufe des Verfahrens Angaben zu seinen Motiven gemacht?
Falls ja: Welche?

Nein.

Wiesbaden, 5. Dezember 2025

Prof. Dr. Roman Poseck